

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	1 (1896)
Heft:	1
Rubrik:	Dr. Killias-Fond

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hand weder an der Organisation, noch am Lehrplan, noch an der Thätigkeit der Behörden etwas auszusezen, und wünsche nur, daß die Anstalt in gleicher Weise weiter geführt werde.“

Für 1895 hat die Gesellschaft abermals einen Unterstützungsbeitrag von Fr. 250 bewilligt. (Schluß folgt).

X Dr. Killias-Fond.

Um das Andenken des den 14. November 1891 verstorbenen Herrn Dr. Eduard Killias, eines Mannes, „der nicht nur durch eigene gründliche Arbeiten, sondern auch durch Anregung Anderer zu gleichem Streben, die naturhistorische Erforschung seiner engen Heimat, des Kantons Graubünden, in einer Weise gefördert hat, wie wenige vor ihm und mit ihm“, zu ehren, haben die graubündnerische naturforschende, und die historisch-antiqu. Gesellschaft und die Sektion Rhätia des S. A. C., deren eifriges Mitglied und Förderer der Verstorbene war, im Frühjahr 1892 die Errichtung eines Killias-Denkmales angeregt. Ein bezüglicher Aufruf fand bei den zahlreichen Freunden und Verehrern Killias' die freundlichste Zustimmung, und in sehr kurzer Zeit war eine Summe beisammen, welche nicht nur zur Bestreitung der Kosten des Denkmals und eines Porträts desselben hinreichte, sondern noch einen namhaften Überschuss abwarf. Dieser Überschuss soll, wie bereits zum Voraus bestimmt worden war, als Killiasfond im Besitz der genannten Gesellschaften bleiben und ausschließlich zur Förderung der wissenschaftlichen Erforschung des Kantons Graubünden, in den von den drei Gesellschaften vertretenen Richtungen, Verwendung finden. Dermaßen beträgt der Fond Fr. 1952 05 Rp. Über die Verwaltung und Verwendung desselben haben die drei Gesellschaften folgendes Regulativ vereinbart:

1. Die Verwaltung des Fonds und die Aufbewahrung der Wertschriften sind dem Kässier der naturforschenden Gesellschaft übertragen; Geldanlagen dürfen nur bei der Graubündner Kantonalbank oder bei der Stadt Chur gemacht werden.
2. Jährlich soll zu Händen der drei Gesellschaften auf 31. Dezember Rechnung abgelegt werden, nachdem dieselbe durch drei Revisoren, von denen jede Gesellschaft einen wählt, revidiert und richtig befunden worden ist.

3. Gleichzeitig wird über eventuell stattgefundene Verwendungen Bericht erstattet.
 4. Das Kapital soll so lange geäufnet werden, bis der jährliche Zins mindestens Fr. 100 beträgt.
 5. Von dem Jahre an, in welchem der Zinsertrag Fr. 100 erreicht hat, steht die Verwendung desselben einer aus den jeweiligen Präsidenten der drei Gesellschaften bestehenden Kommission zu.
 6. Was von den Zinsen in einem Jahre nicht verwendet wird, wird zum Kapital geschlagen und kann nicht als Kredit auf ein folgendes Jahr übertragen werden.
 7. Es können Preisfragen über Fragen, welche die wissenschaftliche Erforschung des Kantons Graubünden betreffen, ausgeschrieben werden.
 8. Änderungen an diesem Regulativ können nur durch eine Kommission, bestehend aus je drei Mitgliedern jeder der drei Gesellschaften, vorgenommen werden.
-

Chronik des Monats Dezember 1895.

Politisches. Herr Nationalrat M. Risch wurde in die nationalrätsliche Kommission zur Prüfung des bündesrätslichen Geschäftsberichtes gewählt. — Der zwischen dem Bund und dem Kanton Graubünden bestehende Vertrag über den zollamtlichen Grenzwachtdienst wurde von ersterem, der diesen Dienst in Zukunft durch eigene Angestellte besorgen lassen will, gekündet. — Das Budget der Stadtgemeinde Chur pro 1896 sieht Fr. 487,135 Einnahmen und Fr. 648,675 Ausgaben vor, somit ein Defizit von Fr. 161,540. — Der Grütliverein Chur strebt die Einführung des Proportionalverfahrens für die städtischen Wahlen an. — Der Kleine Rat wählte als Passkommisär Herrn Landjägerwachtmeister Chr. Lorez.

Kirchliches. Die Kirchgemeinde Bicosoprano wählte zu ihrem Seelsorger Herrn Pfarrer Tschumpert. — Die Kirchgemeinde Fläsch, welche bisher von dem nach Chur berufenen Herrn Pfarrer B. Nigg pastoriert wurde, beschloß in Zukunft wieder einen eigenen Pfarrer anzustellen.

Erziehungs- und Schulwesen. In einer vom Erziehungsdepartement veranstalteten Konferenz mit sämtlichen Schulinspektoren wurden folgende Normen für die Beurteilung der Schulen und der Lehrer aufgestellt: Die Noten werden ausgedrückt durch die Ziffern 5, 4, 3, 2, 1, mit der Bedeutung sehr gut, gut, ziemlich gut, ungenügend und schwach. In jeder Schule sollen in allen vorgeschriebenen